

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage V0478/17

Satzung der Stadt Ingolstadt über den Betrieb und die Benutzung der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Ingolstadt

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Aufgaben

- (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine wissenschaftliche Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen: „Wissenschaftliche Stadtbibliothek Ingolstadt“, in dieser Satzung auch die Kurzbezeichnung „Bibliothek“. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek Ingolstadt dient als öffentliche Bibliothek der wissenschaftlichen Arbeit, der schulischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der allgemeinen Information. Sie unterstützt insbesondere die Wissenschaft und Forschung in allen Bereichen der Geschichte der Stadt Ingolstadt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet sie eng mit Stadtarchiv und Stadtmuseum zusammen und bildet so ein Zentrum für die Erforschung der Ingolstädter Stadtgeschichte.
- (3) Die Bibliothek hat die Aufgaben:
 1. unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte Dritter die vorhandenen Werke (Abs. 4) in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und zur Benutzung an die Nutzer zu überlassen,
 2. möglichst vollständig alle Werke, die einen Bezug zur Stadt oder der Region Ingolstadt aufweisen, zu sammeln,
 3. in ihrem Bestand nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zur Ausleihe zu vermitteln oder Werke aus ihrem Bestand anderen Bibliotheken befristet für deren Ausleihe zur Verfügung zu stellen (Fernleihe),
 4. Vervielfältigungen aus eigenen und von auswärtigen Bibliotheken erhaltenen Werken herzustellen, zu ermöglichen oder zu vermitteln,
 5. aufgrund ihres Bestandes und ihrer Kataloge Auskünfte zu erteilen sowie in Datenbanken anderer Bibliotheken und Forschungseinrichtungen zu recherchieren,
 6. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, insbesondere durch Ausstellungen oder Führungen.
- (4) Werke sind Medien aller Art, insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Karten, Musikalien, Mikroformen, audiovisuelle Materialien sowie elektronische Datenträger und Datenbestände.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Wissenschaftliche Stadtbibliothek Ingolstadt ist ein Regiebetrieb der Stadt Ingolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Bibliothek ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Bibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bibliothek dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bibliothek

§ 3 Benutzung, Gebühren

- (1) Die Bibliothek dient der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie dem Unterricht und der Information über die Stadt Ingolstadt.
- (2) Andere Benutzungen können zugelassen werden, so lange dies die Widmung für die in Abs. 1 und § 1 Abs. 2 und 3 genannten Zwecke und Aufgaben nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Benutzung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung des Gebrauchs (öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis) unabhängig von der verwendeten Bezeichnung.
- (4) Aufgrund entsprechender Satzungen können Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten erhoben werden.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Leserausweises. Dies gilt auch für die Vertreter oder Beauftragten von Juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Der Besuch der Freihand-Präsenzbestände (Lesesaal) kann auch ohne Leseausweis gestattet werden.
- (2) Beim Antrag auf Ausstellung eines Leserausweises ist ein gültiges Ausweisdokument vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen.
- (3) Nicht oder nicht voll geschäftsfähige Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn ein gesetzlicher Vertreter den Antrag auf die Benutzung schriftlich genehmigt und sich gleichzeitig schriftlich verpflichtet, für die anfallenden Benutzungsgebühren aufzukommen.
- (4) Der Leserausweis wird für einen bestimmten Benutzer, für einzelne Tage, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt. Er kann auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden.
- (5) Ein unbefristet geltender Leserausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.

§ 5 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn
 1. der Antragsteller nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Bibliothek bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung von Werken zu befürchten ist,
 2. Tatsachen darauf hindeuten, dass die Benutzung oder die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht mit der Zweckbestimmung der Bibliothek übereinstimmen oder verbotenen oder verfassungswidrigen Zielen dienen,
 3. die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Genehmigung oder Erklärung zur Übernahme der Benutzungsgebühren nicht vorliegt.
- (2) Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn
 1. Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 1 rechtfertigen, oder

2. die Werke vernichtet, weitergegeben, beschädigt, im Wert gemindert oder entgegen dem Benutzungszweck verwendet werden.
- (3) Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der Benutzung erheblich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder der Bibliothek ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.
- (4) Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leserausweis innerhalb der gesetzten Frist zurückzugeben.

§ 6 Ausleihe, Schadenersatz

- (1) Die Ausgabe von Werken zur Benützung außerhalb der Bibliothek (Ausleihe) erfolgt nur an Benutzer (Entleiher) mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Diese Tatsache ist auf Verlangen nachzuweisen. Wenn das Werk auch in einer Bibliothek im Bereich des Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung vorhanden ist, kann der Entleiher auf diese Bibliothek verwiesen werden.
- (2) Die Bibliothek kann die Werke an jeden Inhaber eines Leseausweises aushändigen. Die Werke sollen vom Entleiher persönlich in Empfang genommen werden. Bei Abholung durch Beauftragte des Entleihers haben diese ihre Bevollmächtigung nachzuweisen. Der Empfang eines Werkes ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Benutzung ist grundsätzlich auf die gleichzeitige Ausleihe von 20 Werken beschränkt.
- (4) Die entliehenen Werke sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Werke gelten als unbeschädigt und unverändert übergeben; Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.
- (5) Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Ausleihe sind folgende Werke grundsätzlich ausgeschlossen:
 - -Präsenzbestände,
 - -vor mehr als 100 Jahren erschienene Werke,
 - -gefährdete und besonders zu schonende Werke,
 - -wertvolle und schwer ersetzbare Werke,
 - -nichtgebundene und großformatige Werke,
 - -Zeitungen

Diese Werke können für eine Benutzung in den Räumen der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden. Bei Zulassung der Benutzung besteht kein Anspruch auf die gleichzeitige Überlassung mehrerer Werke. An Stelle des Originals kann die Bibliothek Kopien von Werken ausleihen oder überlassen, sofern dies nach dem Urheberrecht zulässig ist.

- (2) Häufig benützte Werke können befristet von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Mit der Genehmigung einer Ausleihe oder des Versands von Werken im Sinne des Abs. 1 können besondere Leihfristen und Benutzungsbeschränkungen verbunden werden.

§ 8 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt einen Monat, für Zeitschriften zwei Wochen. Die Bibliothek kann im Einzelfall andere Leihfristen festsetzen oder zulassen oder ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.
- (2) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag des Benutzers zweimal verlängert werden. Die Bibliothek kann vor der Verlängerung eine erneute Bestellung und / oder die Vorlage des Werkes verlangen. Die Leihfrist gilt als verlängert, wenn der vor Ablauf der Leihfrist gestellte Antrag nicht innerhalb von drei Tagen abgelehnt wird.
- (3) Der Antrag auf Verlängerung ist abzulehnen, wenn
 - ein entliehenes Werk vorgemerkt wurde (§ 10 Abs. 3),
 - es für Zwecke der Bibliothek benötigt wird,
 - die Verlängerungsmöglichkeit bei der Ausleihe beschränkt wurde,
 - der Antrag nicht vor Ablauf der Leihfrist gestellt wurde
 - der Benutzer fällige Benutzungsgebühren trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 9 Benutzungen im Lesesaal

- (1) Die Zahl der gleichzeitig zur Benutzung im Lesesaal überlassenen Werke kann beschränkt werden.
- (2) Für die Benutzung besonders schutzwürdiger Werke oder Handapparate (Zusammenstellungen von Werken) können im Einzelfall besondere Bestimmungen festgelegt werden.
- (3) Die Werke können für die Benutzung im Lesesaal vorgemerkt oder für eine bestimmte Zeit zur Benutzung bereitgestellt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen sinngemäß für die Benutzung im Lesesaal.

§ 10 Bestellung

- (1) Werke können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck oder in der vorgesehenen, elektronischen Form. Der Besteller hat die dort verlangten Angaben zu machen.
- (2) Die Bestellung gilt als zurückgenommen, wenn die bereitgestellten Werke nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung abgeholt oder genutzt werden. Die Bereitstellungsfrist kann im Einzelfall nachträglich verkürzt werden.
- (3) Verliehene Werke können für eine Ausleihe vorgemerkt werden. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf ein Werk mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Werden mehr als zehn Werke bestellt, kann die Ausleihe auf mehrere Tage verteilt werden.

§ 11 Rückgabe

- (1) Die entliehenen Werke sind spätestens am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. Bei vorzeitigen Rückforderungen (§ 12 Abs. 1) ist die gesetzte Rückgabefrist einzuhalten. Auf Verlangen des Benutzers wird bei der Rückgabe der Werke eine Bestätigung erstellt.
- (2) Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Bibliothek als Rückgabetag. Sendungen auf Kosten der Bibliothek können zurückgewiesen werden. Beschädigungen

der Werke oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Bibliothek der Benutzer zu vertreten. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt ggf. nur elektronisch, beim Wunsch nach einer schriftlichen Bestätigung ist der Rücksendung ein adressierter und freige-machter Umschlag beizufügen.

- (3) Die Bibliothek kann auf eine abgelaufene Leihfrist hinweisen und die Werke zurückfordern. Vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen kann die Bibliothek die Aufforderung zur Rückgabe wiederholen und diese mit einer Anhörung zum Erlass eines Rückforderungsbescheides verbinden. Die Vollstreckung eines Rückforderungsbescheides erfolgt nach den Vorgaben des gültigen Verwaltungsvollstreckungsrechts.

§ 12 Fernleihe

- (1) Die Bibliothek kann Werke, die weder im eigenen noch im Bestand einer anderen Bibliothek der Stadt Ingolstadt vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzer ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.
- (2) Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen Bibliothek wird von der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek im Auftrag des Benutzers vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Bibliothek und dem Benutzer gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Anderen Bibliotheken werden Werke aus dem eigenen Bestand nach den Bestimmungen des Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehrs zur Verfügung gestellt. An Stelle des Originals können Vervielfältigungen versandt werden, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung auf die Überlassung an andere Bibliotheken sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Öffnungszeiten, Hausordnung

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Beschilderung am Zugang zu den Räumlichkeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt bekanntgemacht.
- (2) Zum Schutz der Bestände kann die Bibliothek Kontrolleinrichtungen nutzen und persönliche Kontrollen durchführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände überprüfen und den Inhalt von Taschen einsehen sowie die Mitnahme von Tieren verbieten.
- (3) Es kann auch verlangt werden, Mäntel, Jacken und ähnliche Oberbekleidung vor der Benutzung an einer Garderobe abzugeben und zum Transport von Beständen oder Daten geeignete Gegenstände vor der Benutzung in Schließfächern zu verwahren oder zur Verwahrung zu übergeben. Nach Ende der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Leitung der Bibliothek kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Bibliothek bekanntgemacht.

§ 14 Vervielfältigungen

- (1) Die Herstellung von Kopien oder fotografischen Reproduktionen der Werke ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Kopien oder Reproduktionen aus älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken und Sonderbeständen (§ 8 Abs. 1) werden grundsätzlich nur von der Bibliothek selbst angefertigt. Eine Vervielfältigung kann aus konservatorischen Gründen abgelehnt oder eingeschränkt werden.
- (2) Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten

der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Bibliothek für den Benutzer hergestellt wird. Bei einer fotografischen Reproduktion durch die Bibliothek verbleiben die Originalaufnahmen oder Originaldateien im Eigentum der Stadt Ingolstadt.

- (3) Mit der Vervielfältigung wird das Recht zur Nutzung im Sinne des Urheberrechts nur im genehmigten Umfang auf den Benutzer übertragen. Dieses Nutzungsrecht an den Vervielfältigungen darf nur mit Genehmigung der Bibliothek an Dritte übertragen werden.

§ 15 Veröffentlichungen

- (1) Für Veröffentlichungen auf der Grundlage der Werke der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek gelten für die Benutzung festgelegte, besondere Bedingungen zusätzlich zum Urheberrecht.
- (2) Sofern auf der Grundlage der Benutzung von Werken der Bibliothek Veröffentlichungen, einschließlich von Aufsätzen in Sammelwerken erstellt werden, ist der Bibliothek ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Die Bibliothek kann auf die Abgabe verzichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.